

Satzung des Tennis-und Hockeyclubs am Forsthof e.V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26.06.2018

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tennis-und Hockeyclub am Forsthof e.V.“. Er wurde am 16. März 1959 gegründet und hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§2 Zweck, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Tennis-und Hockeyclub am Forsthof e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des Tennissports und der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder durch Leibesübungen. Dazu gehören auch die Errichtung und Erhaltung der für die Pflege des Tennissports und für die Ausbildung erforderlichen Tennisanlagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Mittel aus dem Vereinsvermögen erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Belange des Umweltschutzes sind zu berücksichtigen.
4. Der Tennis-und Hockeyclub am Forsthof e.V. bekennt sich um dopingfreien Sport im Sinne der Dopingrichtlinien des IOC.
5. Die Farben des Vereins sind grün/rot.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaften des THC am Forsthof e.V.

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Tennisverbandes e.V. (HTV) und des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB).

§4 Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern

- b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die berechtigt sind, am Spielbetrieb teilzunehmen.
 3. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht berechtigt sind, am Spielbetrieb teilzunehmen.
 4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen dieselben Rechte wie aktive Mitglieder.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Bei Minderjährigen ist außerdem die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, sollten die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden bzw. sollten sie die Möglichkeit erhalten, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können.
4. Eine Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand und nach Zahlung der jeweils gültigen Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

§6 Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Umschreibung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft kann im Laufe des Geschäftsjahres jederzeit erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Differenzbetrag zum neuen Jahresbeitrag ist- bemessen nach den restlichen Monaten des laufenden Geschäftsjahres ab Antragstellung – innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
2. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive ist auf schriftlichen Antrag und grundsätzlich nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis zum 30. September beantragt werden. Die Härtefallregelung des §3, Ziffer 3, Buchstabe b) gilt entsprechend.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden und muss bis zum 30. September des Jahres vorliegen.

3. Die Mitgliedschaft kann durch Austritt auch während eines Geschäftsjahres beendet werden, wenn:
 - a) Eine Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung von mehr als 15% oder eine Umlage von mehr als 50% eines Jahresbeitrages beschließt. Die Kündigung in Form nach Ziffer 2 muss spätestens zwei Wochen nach dem Beschluss in der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
 - b) Besondere Gründe in der Person des Mitglieds vorliegen (z.B. Krankheit, Umzug). Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand entscheidet darüber nach billigem Ermessen.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen über eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

4. Ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, kann vom Vorstand – nach vorheriger Androhung – aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus sonstigen wichtigen Gründen kann durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit erfolgen.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Einer schriftlichen Begründung des Ausschlusses bedarf es nicht.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§8 Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, Umlage

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Jahresbeitrag in einer Summe zum 15. März des Jahres fällig. Gegen einen in der jeweils gültigen Beitragstabelle aufgeführten Kostenzuschlag kann eine Zahlung in Vierteljahres- oder Halbjahresraten vereinbart werden. In diesem Fall ist mit Eingang der Kündigung der noch ausstehende Beitrag sofort fällig und wird in einer Summe abgebucht.

2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme am Lastschriftenverfahren verpflichtet. Das gilt für alle vom Verein zu erhebenden Beiträge, Gebühren, Hallen- und Schrankmieten, Umlagen, Trainingsgelder usw.. Ausnahmen sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet abschließend.

Mitglieder, die vom Lastschriftverfahren freigestellt sind, zahlen einen Verwaltungskostenzuschlag von 10,00 Euro (€) pro Mitglied und Jahr. Ihr Jahresbeitrag ist am 15. März des Jahres in einer Summe fällig.

4. Die Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen legt die Mitgliederversammlung fest und wird in einer Beitragstabelle aufgeführt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
5. Die Aufnahmegebühr kann in begründeten Fällen durch den Vorstand geändert werden.
6. Gerät ein Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung in Verzug, beträgt die Mahngebühr 3,00 Euro (€) für die erste sowie 8,00 Euro (€) für jede weitere Mahnung.
7. Fallen aus dem Einzugsverfahren Kosten für Rückläufer an (z.B. keine Deckung, falsche Kontonr., Wechsel der Bankverbindungen o.ä.), die das Mitglied zu vertreten hat, so hat das Mitglied die Kosten zu tragen.
8. In Einzelfällen kann der Vorstand – beschränkt auf das laufende Geschäftsjahr und aufgrund eines schriftlichen Antrages – Zahlungsverpflichtungen ermäßigen und/ oder Ratenzahlungen bewilligen. Ebenfalls kann der Vorstand in Einzelfällen, wenn dieses den Interessen des Vereins dient – beschränkt auf das laufende Geschäftsjahr und durch schriftliche Begründung- Zahlungsverpflichtungen ermäßigen und/oder Ratenzahlungen bewilligen. Diese ist durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit möglich. Der Gesamtbetrag der Ermäßigung ist im Jahresbericht auszuweisen.

§9 Verpflichtung der Mitglieder

Es wird erwartet, dass jedes Mitglied bei seinem Verhalten die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder berücksichtigt. Die vom Vorstand beschlossene Platz- und Spielordnungen usw. sowie die Anweisungen des Vorstandes und seiner Beauftragten sind zu befolgen.

§10 Organe

- a) Die Mitgliederversammlung (§§ 11-12)
- b) Der Vorstand (§13)
- c) Ältestenrat und die Ausschüsse (§14)

§11 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen – ordentliche und außerordentliche – sind das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres statt. Punkte der Tagesordnung dieser Versammlung sind insbesondere:
 - a) der Bericht des Vorstandes, über das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresbericht)

- b) der Bericht der Kassenprüfer
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Wahlen zum Vorstand, ggf. Wahl zweier Kassenprüfer und ggf. des Ältestenrats
 - f) die Beschlussfähigkeit über den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr sowie die Festsetzung der Beiträge, Gebühren, Umlagen usw.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung nebst Jahresbericht, Jahresabschluss und Haushaltsplan mindestens 2 Wochen vorher. Maßgeblich ist die Aufgabe zur Post.
 4. Teilt ein Mitglied dem Vorstand eine eMail-Adresse zum Zweck der künftigen Kommunikation mit, so erklärt er sich damit einverstanden, dass der zukünftige Schriftverkehr elektronisch abgewickelt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Fälle des §6 (Änderung der Mitgliedschaft), §7 (Ende der Mitgliedschaft) und §11. Abs. 3 (Einladung zur Mitgliederversammlung).
 5. Familienmitglieder mit derselben Postanschrift erhalten nur eine gemeinsame Einladung zur Mitgliederversammlung.
 6. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Verein bekannt gegebene Post- oder eMail-Adresse versandt worden ist.
 7. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind zusätzlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung im Clubhaus durch Aushang bekannt zu geben.
 8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit schriftlich unter Wahrung einer angemessenen Frist und Benennung der Tagesordnung einberufen.
 9. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich mit Tagesordnung einberufen, nach dem dieses von mindestens 40 der stimmberechtigten Mitglieder unter Benennung und Begründung der Punkte für die Tagesordnung beantragt wird.

Für die Einladung und die Bekanntgabe gelten die Vorschriften der Ziffer 3 sinngemäß.
 10. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Schatzmeister.
 11. Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Zahlungsrückstände haben, sind in der Versammlung stimmberechtigt.

Stimmberechtigt ist außerdem einer der drei Jugendvertreter nach §16, Abs.1.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

12. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen entweder geheim durch Stimmzettel oder öffentlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, sofern dieses mindestens 5 anwesende, stimmberechtigte Mitglieder verlangen.

13. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Anträgen hat der Antragsteller das erste Wort.

14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und sind vom Protokollführer zu unterschreiben.

§12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig zu allen Punkten der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung sowie zu solchen, die von den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die zusätzlichen Tagesordnungspunkte spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich durch Aushang im Clubhaus bekannt zu geben.

2. Die ursprüngliche Tagesordnung kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag ergänzt werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob der Antrag in der Sache zur Abstimmung kommt. Ist dies der Fall, bedarf die Entscheidung einer 2/3-Mehrheit.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

a) 1. Vorsitzenden

b) 2. Vorsitzenden

c) Schatzmeister

d) Schriftwart

e) Anlagenwart

f) Sportwart

g) Jugendwart

h) Medienbeauftragter

2. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Abweichend von Satz 1 haben die Mitglieder des Vorstands einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung von bis zu 720,00 Euro (€) je Kalenderjahr nach Maßgabe des §3 Nr.

26a EstG (Ehrenamtszuschale). Das Bestehen eines solchen Anspruchs sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung werden vom Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, für die Durchführung des Vereinszweckes Anordnungen zu treffen – z.B. Spiel-, Haus- und Platzordnung zu erlassen – zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie zur Beschlussfassung den Jahresabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.

Im Jahresabschluss soll der Vorstand auch eingehen:

- a) auf die Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage des Vereins
 - b) auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie
 - c) auf voraussichtliche Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich künftiger Risiken, des Vereins.
5. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Weise neu gewählt, dass die Vorstandsmitglieder zu a), c), e) und g) in Jahren mit gerader Endziffer und die übrigen in Jahren mit ungerader Endziffer für jeweils 2 Jahre gewählt werden. In besonderen Fällen kann die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
 6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese nicht erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
 7. Der Vorstand bleibt bis Neuwahl im Amt und er ergänzt sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Auf dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes.
 8. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Jedes Mitglied des Vorstandes hat innerhalb seines Amtsbereiches selbständige Beschlussfassung. Ein solcher Beschluss kann jedoch durch mehrheitliche Entscheidung des Gesamtvorstandes aufgehoben werden oder geändert werden. Sofern mit der beabsichtigten Maßnahme oder Anordnung der Amtsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds berührt wird, ist dieser vorher an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Kann zwischen den beteiligten Vorstandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.

§14 Älterstenrat

1. Der Älterstenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die ihren Sprecher selbst wählen. Der Älterstenrat soll den Vorstand bei besonderen Aufgaben unterstützen und beraten. Er kann auch von Mitgliedern der Schlichtung interner persönlicher Vorkommnisse im Club angerufen werden.
2. In den Älterstenrat sollen nur Mitglieder berufen werden, die langjährig Mitglied im Verein sind. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied im Älterstenrat sein.
3. Die Mitglieder des Älterstenrat und zwei Ersatzmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie arbeiten ehrenamtlich.

§15 Ausschüsse

1. Bei Bedarf können Ausschüsse für den Sportbetrieb, Jugendarbeit, Geselligkeit usw. gebildet werden. Diese Ausschüsse sollen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, die der Vorstand nach Anhören der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren widerruflich ernannt. Ein Mitglied kann mehreren Ausschüssen angehören.
2. Den Vorsitz in den Ausschüssen
 - a) für den Sportbetrieb Erwachsene führt der Sportwart
 - b) für den Sportbetrieb Jugendliche führt der Jugendwart
 - c) für Geselligkeit führt der 2. Vorsitzende
3. Andere Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen berechtigt.
4. Diese Ausschüsse dienen der Unterstützung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Sie sollen die hierfür erforderlichen Maßnahmen erarbeiten und vorbereiten. Sie haben keine Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis. Über Vorschläge und Empfehlungen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitglieder der Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich.

§16 Jugendvertretung

1. Die jugendlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wählen jährlich eine Jugendvertretung von 3 Mitgliedern aus ihrem Kreis.
2. Eine entsprechende Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen. Den Vorsitz dieser Versammlung führt der Jugendwart. Für die Wahlen der Jugendvertretung und ihre Arbeit gelten §§11-13 dieser Satzung sinngemäß.
3. Die Jugendvertretung berät und unterstützt den Jugendwart bei seiner Arbeit. Sie ist berechtigt, je einen stimmberechtigten Vertreter in die Ausschüsse nach §15 zu entsenden.

§17 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzpersonen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Aufgaben der Kassenprüfer sind die Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchführung sowie die Anfertigung eines Prüfberichtes für die Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder haben dem Kassenprüfer jederzeit zu gestatten, die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände und Schulden, namentlich die Kasse, zu prüfen. Der Kassenprüfer kann von den Vorstandsmitgliedern alle Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Der Kassenprüfer hat die Rechte auch schon vor der Aufstellung des Jahresabschlusses. Stellt der Kassenprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand des Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Vorstandsmitglieder gegen Gesetz oder Vereinssatzung erkennen lassen, so hat er zeitnah dem Vorstand und auch in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§18 Haftungsausschuss

Der Verein haftet nicht für etwa eingetretene Unfälle oder sonstige Schäden seiner Mitglieder, Gäste und Besucher bei Benutzung der Tennisanlage einschließlich Tennishalle oder beim Besuch seiner Veranstaltungen.

§19 Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss den Mitgliedern vorher im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

§20 Datenverarbeitung (EDV)

- 1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- 2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- 3) Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftenverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
- 4) Von im Verein angestellten und ehrenamtlichen Personen (Trainern, Übungsleitern, Mannschaftsführern usw.) dürfen Daten der von Ihnen betreuten Mitgliedsgruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.

- 5) Adress-und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführte Personen übermittelt werden.
- 6) Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, ist nur bei Anwesenheit vom 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Während der Mitgliederversammlung sind für die Auflösung des Vereins 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung gem. Ziff. 1 nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann auf alle Fälle beschlussfähig.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg

Hamburg, den 27.06.2018